

schwärenscheidungen, Nasenschleim, mit Mund- und Nasenschleim beschmutzte Lätzchen, Wattestücke und Taschentücher, Verbandgegenstände, Schmutz-, Wasch- und Badewasser, Waschbecken, Eß- und Trinkgeschirre, Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücke, die Hände und die bei der Pflege getragenen Kleidungsstücke sowie die Gerätschaften des Pflegepersonals;

durch Schlußdesinfektion: die vom Kranken benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel u. dergl., die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, die zur Fortschaffung des Kranken oder Gestorbenen benutzten Beförderungsmittel, endlich der bei der Schlußdesinfektion entstandene Aechricht und das Schmutzwasser.

Bei Körnerkrankheit sind zu desinfizieren:

Schleimige und eitrige Absonderungen der Bindegäute der Augen, der Nasenschleim, die zum Reinigen von Augen und Nase verwendeten Lätzchen, Taschentücher und Handtücher, das Waschwasser, die Waschkübel.

Bei Lungen- und Kehlkopftuberkulose sind zu desinfizieren:

durch fortlaufende Desinfektion: Mund- und Nasenschleim, Lungenauswurf, sowie Auscheidungen von Mund- und Geschwürflächchen, die vom Kranken gebrauchte Leib- und Bettwäsche, Taschentücher und Handtücher, Eß- und Trinkgeschirre, Spucknapfe, Aechricht, Wasch-, Bade- und Schmutzwasser, die Hände und die bei der Pflege des Kranken getragenen Kleidungsstücke des Pflegepersonals;

durch Schlußdesinfektion: die vom Erkrankten benutzten Schlaf- und Wohnräume und die darin befindlichen Gegenstände, wie Bettstellen, Bettstücke, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke, Zimmermöbel, Bilder u. dergl., die vom Kranken benutzten Eß- und Trinkgeschirre, Spucknapfe.

Bei der Desinfektion wegen Lungen- und Kehlkopftuberkulose sind die Räume, Lagerstellen und Gerätschaften nach Maßgabe der Bestimmungen in II Ziffer 20, Bettzeug, Wäsche, Kleidungsstücke u. dergl. nach II Ziffer 9 bis 13 der eingangs erwähnten „Reichs-Desinfektionsanweisung“ zu desinfizieren.

Unter II Ziffer 10 a. a. D. ist bestimmt, daß Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Federbetten, wollene Decken, Matrasen ohne Holzrahmen, Bettvorleger, Gardinen, Teppiche, Tischdecken und dergl., in Dampfapparaten oder mit Formaldehydgas zu desinfizieren sind. Das gleiche gilt von Strohsäcken,